

Schreibwesen durch Aufstellung einer einheitlichen Hauptsteuerliste, zu mindestens für die Veranlagung von Umsatz- und Einkommensteuer, möglich sein sollte. Schließlich ließe sich auch das Kassenwesen in mehrfacher Hinsicht vereinfachen.

In der viel umstrittenen Frage, ob das Lehrlingswesen innerhalb oder außerhalb der Tarifverträge zu regeln sei, ist ein Erlass des Preußischen Handelsministers vom 4. Juli d. J. ergangen, wonach die Gewerkschaften berechtigt sind, zur Regelung der Lehrungsverhältnisse ihrer Mitglieder Tarifverträge abzuschließen und unter Umständen den Schlichtungsausschuss anzurufen, soweit nicht die Handwerkssammeln und Innungen von ihrer gesetzlichen Befugnis zur Regelung des Lehrlingswesens im Einzelfalle tatsächlich in bestimmten Punkten Gebrauch gemacht haben. Wird sonach ein Tarifvertrag unter Einbeziehung der Lehrlinge abgeschlossen, so werden diese zu »Beteiligten« im Sinne des § 1 der Tarifverordnung vom 28. Dezember 1918, und die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines solchen Tarifvertrags ergreift dann auch die nichtverbandsangehörigen Lehrlinge.

Im Zusammenhang damit steht die durch das Reichsarbeitsministerium am 9. Juni 1923 ausgesprochene Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrags für die Kreishauptmannschaft Leipzig in der Metallindustrie, wonach der Verband der Metallindustriellen im Bezirk Leipzig verpflichtet ist, mit Wirkung vom 1. September 1922 bestimmte, im Einzelfall festgesetzte Entschädigungen für gewerbliche Lehrlinge zu gewähren. Jedoch sind von der Allgemeinverbindlichkeit Lehrlinge der rein handwerksmäßigen sowie der Betriebe, für die besondere Fachtarife bestehen, ausgeschlossen.

Man ersieht hieraus, daß der Gedanke, die Lehrlinge gleichfalls in das Schema des Tarifvertrags mit einzubeziehen, auch an Regierungsstelle Fortschritte gemacht hat, und daß es großer Anstrengungen bedürfen wird, wenn man dem Lehrvertrag seine Stellung außerhalb des Tarifvertrags, die allein seiner Eigenart entspricht, bewahren will.

Zur Unterstützung dieses Standpunktes sei noch auf zwei Entscheidungen hingewiesen, und zwar des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 7. April 1922 und des Landgerichts Darmstadt vom 18. Mai 1922, wonach die wesentliche Leistung des Lehrvertrags, zu der sich der Lehrherr verpflichtet, die Ausbildung des Lehrlings in dem zu erlernenden Berufe ist. Die jetzt meistens gewährte Vergütung seitens des Arbeitgebers sei nicht als ein Entgelt für die von dem Lehrling geleistete Arbeit zu betrachten, sondern bedeute nur eine durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Unterhaltsbeihilfe für den Lehrling, ohne daß dadurch etwas an der Rechtsnatur des Lehrvertrags geändert würde.

Dagegen hat das Kaufmannsgericht Hamburg in einer Entscheidung vom 4. April 1922 eine Zweitteilung dahin getroffen, daß es im Rahmen des Lehrvertrags die Elemente eines Ausbildungs- und eines Arbeitsvertrags unterscheidet, also die Beziehung des ausbildenden Lehrherrn zu dem lernenden Lehrling und die Beziehung des dienstberechtigten Lehrherrn zum arbeitspflichtigen Lehrling. Soweit eine Tätigkeit des Lehrlings innerhalb des reinen Ausbildungsvertrags vorliege, scheide dieser Teil des Lehrvertrags für die tarifliche Regelung aus.

Dr. Runge, Syndikus.

Kleine Mitteilungen.

Die neue Schlüsselzahl: 30 000. — Infolge einer Steigerung der Papierpreise um 26% und unter Anwendung des Lebenshaltungsindex des Statistischen Reichsamts (bisher Lebenshaltungsindex der Industrie- und Handelszeitung), der sich für diese Woche gegenüber dem Index der Industrie- und Handelszeitung der vorigen Woche um 51,26% höherstellt (Druck- und Buchbindersindex bleiben unverändert), macht sich folgende Neuberechnung für die Schlüsselzahl erforderlich:

Papierindex	7 889 918
Druckindex	5 659 340
Buchbindersindex	4 592 000
Summe	18 141 258
Mittel	6 047 086
Lebenshaltungsindex	3 933 600
Summe	9 980 686
Mittel	4 990 343
Nichtzahl	499
Schlüsselzahl	29 940

Sonach ergibt sich bei einer Aufrundung die Schlüsselzahl 30 000, was einer Steigerung von 20% gleichkommt.

Die Tabelle mit Ladenpreisen nach der neuen Schlüsselzahl befindet sich auf dem Bestellzettelbogen der gestrigen Nummer. Die zur Fortsetzung bestellten Sonderdrucke der Tabelle gehen den Bestellern wie immer regelmäßig zu.

Die bisherige Entwicklung der Schlüsselzahl ist aus folgender Tabelle zu erkennen:

Schlüsselzahl 30 mit Wirkung vom 13. September 1922 (Vgl. 211.)					
80	"	"	28.	"	(" 226.)
"	110	"	15. Oktober	"	(" 239.)
"	160	"	26.	"	(" 250.)
"	210	"	6. November	"	(" 259.)
"	300	"	20.	"	(" 269.)
"	400	"	4. Dezember	"	(" 280.)
"	600	"	27.	"	(" 298.)
"	700	"	15. Januar 1923	("	11.)
"	900	"	29.	"	(" 23.)
"	1400	"	5. Februar	"	(" 29.)
"	2000	"	19.	"	(" 41.)
"	2500	"	3. April	"	(" 76.)
"	3000	"	7. Mai	"	(" 104.)
"	3300	"	28.	"	(" 120.)
"	4200	"	4. Juni	"	(" 126.)
"	5000	"	14.	"	(" 135.)
"	6300	"	21.	"	(" 141.)
"	8000	"	26.	"	(" 145.)
"	9000	"	30.	"	(" 149.)
"	12000	"	5. Juli	"	(" 153.)
"	15000	"	11.	"	(" 158.)
"	18500	"	18.	"	(" 164.)
"	25000	"	25.	"	(" 170.)
"	30000	"	28.	"	(" 173.)

Geschäftliches aus dem besetzten Gebiet. (Zuletzt Vgl. Nr. 172.)

Aus neubesetztem Gebiet (Brüderkoph Aeh!) wird uns geschrieben: Vor etwa sechs Wochen wurde in meinem Geschäft die Monatsschrift »Elsaß-Lothringen« von der französischen Gendarmerie beschlagnahmt. Vor einigen Tagen wurde ich vor das Kriegsgericht wegen Verkaufs verbotener Zeitschriften geladen. Der Staatsanwalt beantragte einen Monat Gefängnis und 250 000 Mark Geldstrafe, der Gerichtshof erkannte auf 3 Millionen Mark Geldstrafe, sonst 7 Monate Gefängnis. Da ich seinerzeit die Zeitschrift kommen ließ, erludigte ich mich beim Verlag, ob ich durch den Verkauf Unannehmlichkeiten mit der Besatzungsbehörde haben könnte. Dieser beruhigte mich und schrieb, seine Hauptabnehmer seien im besetzten Gebiet und in Elsaß-Lothringen selbst, er hätte noch keinerlei schlechte Erfahrungen mit dem Vertrieb gemacht. Obwohl die Zeitschrift auch bis heute noch nicht im besetzten Gebiet verboten ist, wurde doch diese hohe Strafe ausgesprochen. Es besteht nämlich ein Paragraph im französischen Gesetz, wonach die Verbreitung von Bildwerken, Büchern und Lieferungen oder Zeitschriften, die irgend etwas enthalten, das Frankreich verunglimpfen oder beleidigen könnte, mit Gefängnis und hoher Geldbuße belegt werden kann, gleichviel, ob sie verboten sei oder nicht. Es sei Pflicht des Verkäufers, zu prüfen und zu lesen, was er vertriebe.

Es erübrigt sich, darauf näher einzugehen; jeder, der ein Geschäft hat, weiß, daß da der Denunziation Tür und Tor geöffnet ist.

Hinsichtlich des Postverkehrs mit Wiesbaden wird uns mitgeteilt, daß eingeschriebene Kreuzbänder, Bücher oder Zeitschriften enthaltend, von den Franzosen beschlagnahmt worden sind, daß aber nicht eingeschriebene Kreuzbänder bisher — soweit festgestellt werden konnte — nicht der Beschlagnahme verschafft. Es wird hieraus die Folgerung gezogen, daß nicht eingeschriebene Kreuzbänder allgemein unbehindert befördert werden und es wird der Wunsch ausgesprochen, es möchten künftig die Büchersendungen für Wiesbaden nur mittels gewöhnlichen Kreuzbands geschehen.

Der Bitte um Veröffentlichung kommen wir noch: eine Empfehlung, nun so zu verfahren, möchten wir jedoch unterlassen, da bei der Versendung als gewöhnliches Kreuzband überhaupt keine Sicherheit mehr besteht. Es wird von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob die Versendung als gewöhnliche Drucksache erfolgen kann.

Im »Nachrichtenblatt des Reichspostministeriums« lesen wir folgende Verfügung an die Postanstalten betr. den Paketverkehr mit den besetzten Gebieten: »Nach der Beschränkung des Paketverkehrs zwischen dem unbefestigten Deutschland und den besetzten Gebieten sind die Versenderkreise vielfach dazu übergegangen, Pakete an Bewohner der besetzten Gebiete nach Postanstalten, die an der Grenze des besetzten Gebiets im unbefestigten Deutschland liegen, post-